



## ZERTIFIZIERUNGSORDNUNG



### 1. Einleitung

Die akkreditierte Zertifizierungsstelle der Dr. Hutschenreuther Ingenieurgesellschaft für bautechnische Prüfung mbH führt die Konformitätsbewertung und Zertifizierung von Systemen zur werkseigenen Produktionskontrolle von Bauprodukten (Konformitätsnachweissystem 2+) gemäß Bau PVO EU 305/2011 durch, die in folgenden Normen beschrieben werden:

DIN EN 12620	Gesteinskörnungen für Beton
DIN EN 13043	Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
DIN EN 13055 Teil 1	Leichte Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel u. Einpressmörtel
DIN EN 13139	Gesteinskörnungen für Mörtel
DIN EN 13242	Gesteinskörnungen für ungebundene u. hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und. Straßenbau
DIN EN 13450	Gesteinskörnungen für Gleisschotter
DIN EN 13383	Wasserbausteine, Teil 1: Anforderungen (nach Akkreditierung)
DIN EN 13285	ungebundene Gemische- Anforderungen
DIN EN 12591	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an Straßenbaubitumen
DIN EN 13108 Teil 1-7	Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen .....
DIN EN 13808	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Rahmenwerk für die Spezifizierung kationischer Bitumenemulsion
DIN EN 14023	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Rahmenwerk für die Spezifikation von gebrauchsfertigen polymermodifizierten Bitumen

Die Zertifizierung erfolgt auf der Grundlage eines Qualitätsmanagementsystems, welches den Anforderungen der DIN EN 45011 entspricht.

Die Zertifizierungsstelle besitzt zum Nachweis ihrer Kompetenz gegenüber ihren Kunden die für die Durchführung ihrer Tätigkeiten notwendige Notifizierung durch das DIBt (im laufenden Verfahren).

Die Leistungen der Zertifizierungsstelle können von allen Herstellern in Anspruch genommen werden, deren Tätigkeitsbereich die Herstellung von Bauprodukten betrifft, die mit den vorgenannten Normen übereinstimmen.

Darüber hinaus umfasst das Leistungsangebot der Zertifizierungsstelle die Erläuterung von Bauproduktenormen und ihren Anforderungen sowie der europäischen Regelungen bezüglich des Inverkehrbringens von Bauprodukten.

Vom Dienstleistungsangebot ausgeschlossen sind Beratungen z.B. bezüglich der Entwicklung von Produkten oder bezüglich des Aufbaus von Managementsystemen.

### 2. Geltungsbereich

Die im Folgenden genannten Regelungen gelten für die Durchführung der Konformitätsbewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Systemen zur werkseigenen Produktionskontrolle für die jeweils im Zertifizierungsantrag spezifizierten Bauprodukte.

### 3. Antragstellung und Zustandekommen des Vertrages

Zur Klärung aller wesentlichen Fragen bezüglich der gewünschten Zertifizierung ist zunächst ein förmlicher Zertifizierungsantrag vom Kunden an die Zertifizierungsstelle zu übergeben, der folgende Aussagen enthalten muss:

- Informationen zum Unternehmen (Name, Anschrift, Rechtsform, Lieferwerke usw.)
- Angaben zum Geltungsbereich der gewünschten Zertifizierung (Benennung der Produkte und Normen)
- Information über Zertifizierungen, die bereits von anderen Stellen für die gleichen Produkte durchgeführt wurden
- Informationen zum Vorhandensein eines Systems zur werkseigenen Produktionskontrolle und/oder weiterer Qualitätsmanagementsysteme sowie zur Durchführung der Qualitätsprüfungen
- Einverständniserklärung des Antragstellers, die im Antrag genannten Forderungen der Zertifizierungsstelle zu erfüllen
- Der Antrag ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Herstellers zu unterzeichnen.

Zur Vereinfachung der Antragstellung stellen wir auf Wunsch dem Kunden ein Muster eines Antragsformulars zur Verfügung (vgl. Anlage „Zertifizierungsantrag“).

Wenn weitere Informationen zum Zertifizierungsantrag gewünscht werden, können diese telefonisch oder per E-Mail bei der Zertifizierungsstelle abgefordert werden.

Von Seiten der Zertifizierungsstelle werden die Vollständigkeit der Angaben des Zertifizierungsantrags geprüft, bei Erfordernis weitere Angaben eingeholt und der Antrag bestätigt, sofern die gewünschten Leistungen mit dem Tätigkeitsbereich der Zertifizierungsstelle übereinstimmen.

Vor Aufnahme des Zertifizierungsverfahrens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Kunden und der Zertifizierungsstelle abzuschließen. Das Vertragsformular wird dem Kunden mit der Antragsbestätigung zugeschickt. Die vertraglichen Bestimmungen gelten in Ergänzung zu dieser Zertifizierungsordnung.

Im Rahmen des Zertifizierungsvertrages erbringt die Zertifizierungsstelle folgende Leistungen:

- Die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens auf der Grundlage der Norm
- DIN EN 45011 und dem auf dieser Norm basierenden Qualitätsmanagementsystem. Das Zertifizierungsverfahren besteht aus der Erstinspektion des Werkes zur Herstellung der Produkte und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie der laufenden Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle.
- Die Zertifizierungsstelle gewährleistet Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im gesamten Prozess der Zertifizierung.
- Die im Verlaufe des Zertifizierungsprozesses getätigten Aufzeichnungen über den Kunden werden gesichert aufbewahrt und archiviert.
- Die Überwachung und Zertifizierung erfolgt nach festgelegten Regeln und bei Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der jeweiligen Produktnorm wird ein Konformitäts-zertifikat ausgestellt.
- Die Weitergabe von Informationen über den Kunden, das jeweilige Produkt bzw. über das Zertifizierungsverfahren insgesamt durch die Zertifizierungsstelle erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Kunden. Eine Ausnahme bilden das Auskunftersuchen von zuständigen Behörden bzw. die Aussagen zur Existenz und Gültigkeit erteilter Zertifikate.

Wenn das seitens des Antragstellers unterzeichnete Vertragsformular vorliegt, wird durch die Zertifizierungsstelle der Dr. Hutschenreuther Ingenieurgesellschaft der Vertrag bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Antragsteller erhält ein gegengezeichnetes Vertragsexemplar.

## **4. Das Zertifizierungsverfahren**

### **4.1 Die Erstinspektion des Werkes und der WPK**

Die Überprüfung vor Ort erfolgt von einem fachkundigen Überwachungsbeauftragten der Zertifizierungsstelle mittels einer auf die jeweilige Produktnorm zugeschnittenen Checkliste, die gewährleistet, dass alle Zertifizierungsverfahren einheitlich und nachvollziehbar ablaufen.

Der Überwachungsbeauftragte erfasst alle Punkte zur Konformitätsbewertung der Anforderungen an das Produkt sorgfältig und dokumentiert die Ergebnisse in der Checkliste.

Bestimmte Sachverhalte können durch Aufzeichnungen des Herstellers ergänzt werden.

Im Abschlussgespräch sind die inhaltlichen Schwerpunkte der Überprüfung mit den Verantwortlichen des Werkes zu besprechen und ggf. aufgetretene Abweichungen zu benennen sowie Fristen zur Erfüllung von Auflagen zu setzen.

Die Checkliste zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen der Produktnorm kann auf Wunsch vorab zur Verfügung gestellt werden.

Die Entscheidung zur Erteilung des Konformitätszertifikates erfolgt nach Übergabe des Bewertungsberichtes des Überwachungsbeauftragten über die Prüfung vor Ort und die Dokumentenprüfung sowie die Prüfung der Erfüllung der Auflagen durch den für das Fachgebiet zuständigen Zertifizierer.

### **4.2 Kontinuierliche Überwachung, Beurteilung und Bestätigung der WPK**

Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit erteilter Zertifikate sind Überwachungsaudits – im Regelfall einmal jährlich – erforderlich. Diese regelmäßige jährliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle dient zum Nachweis der dauerhaften Erfüllung der Produkthanforderungen.

Die Durchführung der Überwachungsaudits erfolgt wie bei der Erstinspektion durch den Überwachungsbeauftragten an Hand der „Checkliste zur Überwachung der Werkseigenen Produktionskontrolle“. Überprüft werden der aktuelle Stand des Qualitätsmanagementsystems, die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen der Produkte sowie alle übrigen im Anhang der jeweiligen Produktnorm geforderten Aussagen im Rahmen der WPK.

Erhält die Zertifizierungsstelle Informationen über Änderungen des Herstellungsprozesses oder Veränderungen der Produkte vom Hersteller oder durch Informationen Dritter, so können die Überwachungsintervalle verkürzt werden.

Bei Änderungen der Zertifizierungsanforderungen (z.B. Normänderungen) ist ebenfalls eine zusätzliche Überwachung erforderlich, auch wenn ein noch gültiges Zertifikat vorliegt.

Den Bewertungsbericht zum Überwachungsaudit sowie alle zugehörigen Dokumente übergibt der Überwachungsbeauftragte zur Entscheidung über die weitere Gültigkeit der Zertifizierung an den zuständigen Zertifizierer.

### **4.3 Entscheidungen über die Zertifizierung**

Der für das Verfahren verantwortliche Zertifizierer trifft die Entscheidung über Zertifizierung oder Nichtzertifizierung eines Produktes auf der Grundlage der während des Überprüfungsverfahrens gewonnenen Informationen, die im Bewertungsbericht und den zugehörigen Unterlagen (Checkliste, beigelegte WPK-Unterlagen des Herstellers) dokumentiert wurden.

Ergibt die Prüfung aller vom Überwachungsbeauftragten an den Zertifizierer übergebenen Unterlagen, dass die Normanforderungen erfüllt werden, so erfolgt die Ausstellung des Konformitätszertifikates.

Kann auf Grund der festgestellten Sachlage kein Zertifikat erteilt werden, so erhält der Kunde einen ausführlichen Bericht mit der Begründung für die nicht erteilte Zertifizierung.

## 5. Ausstellung von Konformitätszertifikaten, Nutzung des CE-Zeichen

Bei positivem Abschluss des Zertifizierungsverfahrens erhält der Kunde ein Original des Konformitätszertifikates, welches folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift der Firma
- Bezeichnung der Produkte, für die das Zertifikat gilt
- Name des Lieferwerkes
- Produktnorm, nach der die Zertifizierung erfolgte
- Ausstellungsdatum und Geltungsdauer des Zertifikates
- Unterschrift des Leiters/stellv. Leiters der Zertifizierungsstelle

Auf Wunsch des Kunden kann das Konformitätszertifikat zusätzlich in Form einer pdf-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Übergabe des Konformitätszertifikates ist der Hersteller berechtigt, die benannten Produkte mit dem CE-Zeichen und der Kenn-Nr. der Zertifizierungsstelle zu kennzeichnen.

Das Konformitätszeichen darf durch den Zertifikatsinhaber ausschließlich zur Kennzeichnung jener Produkte verwendet werden, welche im Konformitätszertifikat spezifiziert wurden (Produktbezeichnung des Herstellers, Angabe des Lieferwerkes, Produktnorm).

Eine irreführende Verwendung von Konformitätszertifikaten oder des CE-Zeichens in Veröffentlichungen oder anderen Dokumenten des Herstellers kann zum Entzug der Konformitätszertifikate führen.

## 6. Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereiches, Erlöschen und Ungültigkeitserklärung von Zertifikaten, Unterbrechung der Produktion

### 6.1 Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereiches

Bei Erweiterung des Produktsortimentes oder Herstellung der im Zertifikat genannten Produkte in einem anderen Lieferwerk ist zunächst die Zertifizierungsstelle zu informieren und der Nachweis im Rahmen eines Überwachungsaudits zu erbringen, dass die Anforderungen der Norm an die Produktherstellung erfüllt werden, bevor ein Zertifikat mit dem erweiterten Geltungsbereich ausgestellt werden kann.

Treten Einschränkungen des im Zertifikat genannten Geltungsbereiches auf (z.B. Änderungen der Produkte oder des Lieferwerkes), so sind diese der Zertifizierungsstelle umgehend mitzuteilen. Es wird auf Grund der vorhandenen Sachlage entschieden, ob für die Produkte, die von den Veränderungen nicht betroffen sind ein neues Zertifikat ausgestellt wird oder zunächst eine Überwachung stattfinden muss.

### 6.2 Erlöschen von Zertifikaten

Ein Zertifikat erlischt, wenn das Lieferwerk geschlossen oder die Herstellung der zertifizierten Produkte eingestellt wird.

Weitere Gründe sind:

- der Ablauf der Geltungsdauer
- die Beendigung des Zertifizierungsvertrages
- ein Konkurs oder das Ende der Geschäftstätigkeit eines der Vertragspartner
- das Auslaufen der Akkreditierung bzw. Notifizierung der Zertifizierungsstelle

Das Zertifikat ist der Zertifizierungsstelle zurückzugeben.

### 6.3 Ungültigkeitserklärungen von Zertifikaten

Das Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle für ungültig erklärt werden, wenn im Zertifikat benannte Produkte den Qualitätsanforderungen nicht entsprechen, eine ordnungsgemäße Durchführung der Überwachungsaudits vom Kunden nicht gewährleistet oder eine missbräuchliche Verwendung der Zertifikate bzw. des CE-Zeichens festgestellt wurde.

Eine Ungültigkeitserklärung von Zertifikaten kann auch erfolgen, wenn Entgelte der Zertifizierung nach Mahnung nicht beglichen werden.

Die Mitteilung an den Kunden über den beabsichtigten Entzug eines Zertifikates erfolgt schriftlich und es wird dem Kunden Gelegenheit zur Darlegung seines Standpunktes gegeben.

Nach Ablauf der Gültigkeit oder nach Ungültigkeitserklärung eines Zertifikates muss das Original des Zertifikates an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden.

### 6.4 Unterbrechungen der Produktion

Im Falle der Unterbrechung der Produktion eines zertifizierten Bauprodukts für einen Zeitraum  $\geq 1$  Monat ist dies der Zertifizierungsstelle unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Der Zertifizierer trifft in Abhängigkeit von der gegebenen Situation eine Entscheidung über die weitere Gültigkeit des Konformitätszertifikates.

Die Wiederaufnahme der Produktion ist der Zertifizierungsstelle ebenfalls mitzuteilen; insbesondere einschließlich von Angaben bezüglich eingetretener Veränderungen der Herstellungsbedingungen oder Produktqualität.

Von Seiten der Zertifizierungsstelle wird festgelegt, ob bzw. unter welchen Bedingungen das Konformitätszertifikat für die von der Unterbrechung betroffenen Produkte weiterhin gültig ist oder wann die nächste Überwachung zur Bestätigung der Zertifizierung stattfindet

## 7. Rechte des Kunden aus Zertifizierungen

- Der Hersteller der zertifizierten Produkte darf während der Dauer der Gültigkeit der erteilten Konformitätszertifikate die genannten Produkte auf dem Lieferschein und sonstigen Produktpapieren mit dem CE-Zeichen und der Kenn-Nummer der Zertifizierungsstelle kennzeichnen.

Die Nutzung des Bildzeichens der Zertifizierungsstelle Dr. Hutschenreuther Ingenieurgesellschaft für bautechnische Prüfung ist gesondert zu beantragen.

- Die Konformitätszertifikate dürfen in unveränderter Form zum Nachweis der Normenkonformität der darin genannten Produkte während der Geltungsdauer des Zertifizierungsvertrages für Angebots- bzw. im Rahmen von Ausschreibungsverfahren vervielfältigt werden bzw. bei sonstigen Werbemaßnahmen genutzt werden.
- Der Hersteller erhält rechtzeitig Informationen bei Änderungen des Zertifizierungsverfahrens oder der Produkthanforderungen, um innerhalb der gesetzten Fristen die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen treffen zu können.

## 8. Verpflichtungen des Kunden aus Zertifizierungen

Der Hersteller ist während der Dauer der Gültigkeit der ausgestellten Konformitätszertifikate verpflichtet:

- die Herstellung zertifizierter Produkte laufend zu überwachen, die Einhaltung der Normanforderungen zu kontrollieren und die Ergebnisse zu dokumentieren

- im Rahmen der jährlichen Überwachungsaudits der Zertifizierungsstelle den Zugang zu allen Arbeitsbereichen, die Einsichtnahme in alle erforderlichen Dokumente und die Teilnahme des erforderlichen Fachpersonals zu gewährleisten
- die Auflagen aus den Überwachungsaudits umzusetzen
- jede Produktänderung oder Änderungen des Herstellungsprozesses vor der Umsetzung der Zertifizierungsstelle mitzuteilen und genehmigen zu lassen
- sämtliche die zertifizierten Produkte betreffende Beanstandungen von Seiten seiner Kunden zu dokumentieren, der Zertifizierungsstelle anzuzeigen und daraus abgeleitete Korrekturmaßnahmen mitzuteilen  
In jedem Fall sind das Inverkehrbringen fehlerhafter Produkte unmittelbar einzustellen und geeignete Maßnahmen zur Schadensminimierung zu treffen.
- der Zertifizierungsstelle rechtzeitig beabsichtigte Veränderungen der Firmenstruktur oder –organisation anzuzeigen
- Erklärungen über die Zertifizierung nur hinsichtlich jenes Geltungsbereiches abzugeben, für den die Zertifizierung erteilt wurde
- die Produktzertifizierung nicht in einer Form anzuwenden, die die Zertifizierungsstelle in Verruf bringt und keine Erklärungen über Produktzertifizierungen abzugeben, die nicht durch die Zertifizierungsstelle autorisiert sind
- Zertifikate auf Anforderung der Zertifizierungsstelle zurückzugeben und nach Aussetzung oder Entzug der Zertifikate jegliche Werbung mit der Zertifizierung einzustellen
- die Anforderungen der Zertifizierungsstelle zu erfüllen, wenn in Kommunikationsmedien auf die Produktzertifizierung Bezug genommen wird

## **9. Veröffentlichung von Zertifikaten, Aussage zu zertifizierten Produkten**

Die Berechtigung zur Benutzung eines Konformitätszertifikates gilt nur für die im Zertifikat genannte Firma, für das genannte Lieferwerk und die im Zertifikat genannten Produkte einschließlich der aufgeführten Norm.

Die Zertifikate dürfen nur vollständig weitergegeben bzw. veröffentlicht werden.

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, auf Anfrage von Dritten Auskunft über die Erteilung von Zertifikaten zu geben.

## **10. Verfahren zur Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden**

Gegen das Zertifizierungsverfahren und/oder die Zertifizierungsentscheidung kann vom Kunden Beschwerde eingelegt bzw. Einsprüche erhoben werden. Die Beschwerden sind schriftlich an die Zertifizierungsstelle zu richten. Die Zertifizierungsstelle bestätigt dem Beschwerdeführenden den Eingang der Beschwerde und begründet innerhalb eines angemessenen Zeitraums (in der Regel max. 4 Wochen) ihre Entscheidungen schriftlich.

Ist der Beschwerdeführer mit der Begründung der Entscheidung nicht einverstanden, hat er die Möglichkeit, das Lenkungsgremium der Zertifizierungsstelle als Schiedsstelle anzurufen.

Kommt es nicht zu einer Einigung mit den Vertretern der Zertifizierungsstelle, steht dem Beschwerdeführer der Rechtsweg offen.

## **11. Zugang von Akkreditierungsstellen und Befugnis erteilenden Behörden**

Mit der Auftragsvergabe stimmt der Auftraggeber zu, Mitarbeitern der akkreditierenden Stelle (DAkKS) bzw. der für das Fachgebiet zuständigen Befugnis erteilenden Behörden im Rahmen der Zertifizierungsstelle Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren.

## **12. Kosten der Zertifizierung**

Die Kosten der Zertifizierung (Erstzertifizierung, wiederkehrende Überwachungen sowie Ausstellung der Zertifikate) werden dem Kunden im Zusammenhang mit der Antragsbestätigung in Form eines Kostenangebotes mitgeteilt.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Zertifizierungsordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft.